

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.VII/3-1440/45-1951

Wien, am - 4. Dez 1951

Betrifft: Landtagsvorlage wegen
Erlassung des Gesetzes
betreffend Entgelt und
Anzahl der in Heil- und
Pflegeanstalten in Nie-
derösterreich in Ausbil-
dung stehenden Ärzte.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Empf.	- 7. DEZ 1951
Zl.	278 Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der § 57 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, bestimmt grundsätzlich, daß in öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalten für je 30 Spitalsbetten mindestens ein in Ausbildung befindlicher Arzt zu verwenden und daß diesen Ärzten ein Entgelt zu reichen ist, auf das die etwa gewährte freie oder teilfreie Station angerechnet werden kann. Auf Grund dieses Paragraphen hat der Bund für diejenigen Länder, die ein Ausführungsgesetz noch nicht erlassen hatten, das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 4-1951, erlassen, das derzeit für Niederösterreich noch in Kraft steht. Da nunmehr die einer landesgesetzlichen Regelung ursprünglich entgegengestandenen Hindernisse weggeräumt sind, steht der Erlassung eines Landesgesetzes nichts mehr im Wege.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu sagen:

§ 1 bestimmt, was den in Ausbildung begriffenen Ärzten, im Gesetz kurz als Jungärzte bezeichnet, als Entgelt zukommt. Dieses soll ausser einem Grundbezug auch Teuerungszuschläge und Familienzulagen, ausserdem eine Nachtdienstzulage und einen Anteil an den besonderen Gebühren umfassen. Gefahrenzulagen wurden den Jungärzten nur für die Anstalten zuerkannt, wo solche Zulagen auch an einzelne gefährdete Angestellte ausbezahlt werden. Der erste Satz läßt auch die Möglichkeit offen, Jungärzte nicht nur an Krankenanstalten, sondern auch an einer sonstigen Heil- und Pflegeanstalt zur Berufsausbildung zu verwenden,

sofern das Ministerium diese Anstalt zuläßt.

§ 2 setzt den Grundbezug fest und spricht ausserdem davon, daß Jungärzte, die bisher schon Anspruch auf ein höheres Entgelt hatten, dieses ungekürzt weiter erhalten und daß eine etwaige frühere Ausbildung an einer inländischen Heil- und Pflegeanstalt eingerechnet wird.

Abs. (3) billigt den Jungärzten die gleichen Familienzulagen und Teuerungszuschläge zu, wie sie den Angestellten der Ausbildungsanstalt gebühren.

Abs. (4) Die Bewilligung einer Nachtdienstzulage wurde auf den berechtigten Wunsch der Ärztekammer eingefügt, ~~und stellt allerdings insofern eine Neuerung dar, als eine solche Zulage in den meisten Anstalten bis jetzt überhaupt nicht gewährt oder durch Kostzubussen abgegolten wurde.~~

Abs. (5) An den besonderen Gebühren haben die Jungärzte bereits jetzt in fast allen Anstalten einen Anteil; während aber nach den bisherigen Bestimmungen dieser Anteil 10 bis 20 % der Ärztegebühr ausmacht, wurde nunmehr über Antrag der Ärztekammer der Mindestanteil mit 20 % bestimmt.

Abs. (6) weist darauf hin, daß freie oder teilfreie Station nur soweit gewährt werden muß, als es der Anstalt möglich ist. Ein Anspruch darauf besteht daher nicht. Diese Einschränkung war insbesondere wegen der in vielen Anstalten nur beschränkten Wohnmöglichkeit notwendig. Daß die für die freie Station in der Ausbildungsanstalt allgemein verlangte Entschädigung auch für die Jungärzte gilt, ist selbstverständlich, ebenso aber, daß die oberste Grenze hierfür die Bewertung dieser Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung bildet. Die von der Ärztekammer beantragte Überwälzung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung auf den Dienstgeber hätte eine bedeutende Mehrbelastung der Ausbildungsanstalten mit sich gebracht und wurde daher

nicht aufgenommen.

Um eine gründliche auch die Kassenpraxis ermöglichende Ausbildung zu gewährleisten, billigt der Absatz(7) dem Jungarzt über die gesetzliche Mindestausbildung das Entgelt für längstens insgesamt 4 Jahre zu und bestimmt ausdrücklich, daß nach deren Ablauf eine Weiterverwendung als Jungarzt unzulässig ist, wodurch Platz für neue Bewerber geschaffen wird.

Abs.(9) spricht von der den Jungärzten gebührenden, alljährlich bezahlten Ferienzeit.

§ 3 wiederholt den Grundsatz des Ärztegesetzes, wonach für höchstens 30 Spitalsbetten 1 Jungarzt zu verwenden ist und fügt ebenso, wie es das Wiener Ausführungsgesetz getan hat, hinzu, daß auf die Schlüsselzahl auch die vor dem 1. Mai 1949 promovierten Ärzte unter gewissen Voraussetzungen anzurechnen sind. Um keine Mißverständnisse über die Anrechnung der in einer Anstalt zur Fachausbildung verwendeten Jungärzte zu schaffen, war die Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung notwendig.

Nach Abs.(2) wird die Schlüsselzahl nicht nach dem normierten Bettenstand, sondern ebenso, wie dies das Bundesausführungsgesetz getan hat, nach dem Durchschnittsbelag berechnet. ~~Nur wurde zum Unterschied vom Bundesgesetz der Durchschnittsbelag der 2. Vorjahreshälfte zur Grundlage genommen, um einer etwaigen in dieser Zeit eingetretenen Belagsverminderung Rechnung zu tragen.~~

Abs.(3) gibt einer Anstalt die Möglichkeit, einen Jungarzt unter gewissen Voraussetzungen nicht weiter zu verwenden.

§ 4 trägt dem Wunsche der Ärztekammer für N.Ö. Rechnung und sorgt vor, daß die Dienstanweisung auch tatsächlich praktisch wirksam wird.

§ 5 legt den Ausbildungsanstalten die Pflicht auf, jede frei werdende Jungarztstelle entweder selbst zu besetzen oder zeitgerecht dem

Amt der n.ö.Landesregierung zu melden und dann noch weitere Meldungen für die planmäßige Zuteilung der die Ausbildung anstrebenden Jungärzte zu erstatten.

§ 6 bestimmt den Wirksamkeitsbeginn und die Anrechnung einer etwaigen schon vorher durchgemachten Ausbildung.

Die niederösterreichische Landesregierung stellt daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend Erlassung des Gesetzes über Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte wird genehmigt.

N.Ö.Landesregierung:

S t i k a,

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor:

J. F.
Baumgartner